

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 14/16 B

L 4 VG 13/14 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 VG 5/12 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2 - 20, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. November 2015 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 25.11.2015 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz wegen eines angeblich in der Zeit von 1952 bis 1954 erlittenen Kindesmissbrauchs verneint, weil nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger Opfer einer Gewalttat geworden sei. Dies betreffe sowohl die Gewalttaten in der Zeit von 1952 bis 1954 während seiner Unterbringung bei Frau L. in B. als auch eine angebliche Zwangssterilisation sowie die Zeit der Unterbringung im Kinderheim St. H. in B. und den Aufenthalt im H. Hospital in B. Eine konkrete vorsätzliche, rechtswidrige Tat, die zu einem körperlichen Schaden des Klägers geführt habe, sei nicht nachgewiesen. Hinsichtlich der Zeit seiner Unterbringung bei Frau L. könne dahinstehen, ob die Beweiserleichterungsvorschrift des § 15 KOVVG Anwendung finde, da auch nach dem auf Antrag des Klägers eingeholten Gutachten des Prof. Dr. R. für die möglichen Schädigungsfolgen lediglich ein Grad der Schädigungsfolgen von zeitweise 10 und aktuell 0 gegeben sei. Da der Kläger Versorgung für Gewalttaten begehre, die nach seinem Vortrag zwischen 1952 und 1954 begangen worden seien, sei § 10a Abs 1 OEG anzuwenden, wonach für den vom Kläger begehrten Zeitraum auf Antrag Versorgung nur dann gewährt werden könne, solange er allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sei. Für die weiteren behaupteten Gewalttaten finde § 15 KOVVG schon deshalb keine Anwendung, weil der Kläger konkrete Angaben zu einer Gewalttat selbst nicht machen könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und diese mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter



Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung in der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hält folgende Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:
- "Ist bei Vorliegen besonderer Umstände eine tatsächliche Vermutung des Vorliegens eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 OEG anzunehmen? Als besondere Umstände kommen zum Beispiel das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs in einer Vielzahl vergleichbarer Fälle, pflichtwidrig unterlassene Dokumentation der Erfüllung der Fürsorgepflichten oder deren böswillige Vernachlässigung durch die Behörden, altersbedingt fehlende Möglichkeit für den Antragsteller, eigene Angaben zum Sachverhalt zu machen (*in Betracht*)."
- 6 Ob der Kläger damit eine Rechtsfrage hinreichend bezeichnet hat, die auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielt (*vgl Becker, SGB 2007, 261, 265 zu Fußnote 42 mwN*), kann hier dahinstehen. Er hat bereits die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser von ihm aufgestellten Frage nicht dargetan. Es fehlt insbesondere die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG, um zu begründen, dass sich daraus nicht bereits hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 7 Unabhängig davon hat der Kläger auch die Entscheidungserheblichkeit seiner vermeintlichen Rechtsfrage nicht dargelegt, da auch nach dem Gutachten des Prof. Dr. R. eine allein schädigungsbedingte Schwerbeschädigung nach § 10a Abs 1 OEG nicht nachweisbar ist.
- 8 2. Der Kläger legt auch die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufge-



stellt und nicht etwa lediglich das Recht fehlerhaft angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).

- 9 Zwar führt der Kläger als Rechtssatz des BSG in seiner Entscheidung vom 17.4.2013 - B 9 V 1/12 R (*BSGE 113, 205 = SozR 4-3800 § 1 Nr 20, RdNr 28*) zwei Zitatstellen an, von denen das LSG in seiner Entscheidung abweiche. Zum einen bedeute nach der Rechtsprechung des BSG das Glaubhafterscheinen iS des § 15 KOVfG das Dartun der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dh der guten Möglichkeit. Dies sei vom LSG nicht beachtet worden. Zum anderen sei das LSG im Rahmen seiner Beweiserhebung diesem Rechtssatz nicht gerecht geworden. Insofern fehlt es bereits an der Darlegung, weshalb sich die vom Kläger seiner Ansicht nach dem LSG-Urteil und dem genannten BSG-Urteil zu entnehmenden Rechtssätze widersprechen, dass das LSG in seiner Entscheidung insbesondere den Kriterien des BSG im Urteil vom 17.4.2013 ausdrücklich widersprechen wollte und andere - eigene - rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Der Kläger führt in seiner Beschwerdebegründung in der Zitatstelle des angegriffenen LSG-Urteils selbst aus, dass sich der Senat des LSG der Rechtsprechung des BSG anschließt. Im Übrigen ist die Divergenzrüge auch insoweit nicht ausreichend angebracht, als sie sich darauf bezieht, das LSG habe die Beweiserleichterungen des § 15 KOVfG verkannt. Der Kläger gibt zwar an, das LSG sei von dem Rechtssatz ausgegangen, die Beweiserleichterungen des § 15 KOVfG seien zwingend nicht anwendbar, soweit ein Antragsteller iS des OEG selbst keine Tatsachen über eine mögliche Gewalttat angebe. Dem stellt er aber keinen abweichenden Rechtssatz des BSG gegenüber, indem er darauf verweist, dieses gehe in seinen Entscheidungen vom 17.4.2013 davon aus, dass bereits eine Glaubhaftmachung von den die Gewalttat iS des § 1 Abs 1 OEG auslösenden Umständen zu der Anwendbarkeit des § 15 KOVfG führe. Soweit die Beschwerdebegründung rügt, das LSG habe die vorgenannte Regelung nicht zur Anwendung gebracht, rügt sie allerdings die unrichtige Anwendung des § 15 KOVfG. Die behaupteten Fehler der Rechtsanwendung sind für sich allein jedoch kein Zulassungsgrund (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 3. Der Kläger bezeichnet auch einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründeten Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN*). Geltend gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und - entgegen der Vorstellung des Klägers - 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 11 a) Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er nicht einmal behauptet, einen berücksichtigungsfähigen Beweis Antrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11).
- 12 b) Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG) durch das LSG darin sieht, dass dieses seine Entscheidung auf einen Artikel aus Wikipedia zur Hodenatrophie gestützt habe, zu dem er zu keinem Zeitpunkt vor Übersendung des Urteils hingewiesen worden sei, ferner, dass es in den Entscheidungsgründen seinen eindeutigen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen habe, dass die staatlich angeordnete Zwangswegnahme, die Anordnung der Amtsvormundschaft und die damit einhergehenden Verletzungen der Fürsorgepflicht des Amtsvormundes einen schädigenden Vorgang darstellten oder dass insgesamt ein vorsätzlicher rechtswidriger Angriff iS von § 1 Abs 1 S 1 OEG vorliege, genügt sein Vorbringen ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s. § 128 Abs 2 SGG; vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dieses aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE aaO), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (vgl. BVerfGE 22, 267, 274), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (BVerfGE 86, 133, 146). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98).
- 13 Der Kläger hat es in seiner Beschwerdebegründung versäumt darzulegen, welcher sachgerechte Vortrag zum Prozessstoff keine Beachtung gefunden haben soll. Voraussetzung für den Erfolg einer Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist es, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSG 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Hieran fehlt es ebenfalls. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN). Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen



oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Das LSG hat sich in seiner angefochtenen Entscheidung hinsichtlich des fehlenden Nachweises einer gegen den Kläger gerichteten vorsätzlichen und rechtswidrigen Gewalttat nach § 153 Abs 2 SGG ua auf das angefochtene Urteil des SG bezogen. Der Kläger musste somit bereits nach der Entscheidung des SG davon ausgehen, dass für die Entscheidung im Berufungsverfahren ganz wesentlich die Feststellung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Gewalttat im Vordergrund steht. Welches Vorbringen hierzu unberücksichtigt geblieben sein könnte, legt der Kläger nicht dar. Sofern der Kläger mit seiner Gehörsrüge ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG sinngemäß geltend macht, so ist diese Rüge nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger aus den oben genannten Gründen jedoch nicht ausreichend dargetan.

- 14 Die Ausführungen des LSG zur Hodenatrophie als Schädigungsfolge sind bereits nicht entscheidungstragend. Der Hinweis des LSG in seiner Entscheidung auf den Artikel bei Wikipedia zur Darlegung der Bedeutung einer Hodenatrophie beinhaltet nur dann Tatsachen und Beweisergebnisse, zu denen sich der Kläger nicht äußern können, wenn es hierauf nach der Rechtsauffassung des LSG für seine Entscheidung ankommt, diese mithin klärungsfähig sind. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie gesagt - nicht gerecht. Diese hätte darlegen müssen, weshalb es auf die Ausführungen einer Hodenatrophie überhaupt ankommen soll, wenn das LSG bereits den Nachweis einer Gewalttat als nicht belegt festgestellt hat. Gleiches gilt auch bezüglich der Kritik an der Entscheidung des LSG, dass sich dieses nicht mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die staatlich angeordnete Zwangswegnahme, die Anordnung der Amtsvormundschaft und die damit einhergehenden Verletzungen der Fürsorgepflicht des Amtsvormundes einen tätlichen Angriff iS des § 1 Abs 1 S 1 OEG darstellten.
- 15 c) Auch einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO, *absoluter Revisionsgrund*) bezeichnet die Beschwerdebegründung nicht ausreichend, soweit der Kläger in diesem Kontext erneut vorträgt, das LSG habe die staatlich angeordnete Zwangswegnahme sowie die Amtsvormundschaft nicht zur Kenntnis genommen. Zwar ist § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht erst dann verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern bereits dann, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7 S 9*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG Beschluss vom 6.2.2003 - B 7 AL*).



32/02 B; BSG Beschluss vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - jeweils mwN). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (vgl BSG Beschluss SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG Beschluss vom 17.12.1997 - 9 BV 122/97; BSG Beschluss vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B). Dass diese Voraussetzungen in der angefochtenen Entscheidung des LSG nicht berücksichtigt wären, legt der Kläger nicht dar.

- 16 4. Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 5. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 18 6. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

